



**FEFE**  
Financial  
Education  
for Future  
Entrepreneurs

---

# LÄNDERBERICHT ÖSTERREICH

---

Intellektuelle Leistung 4

AUGUST 18, 2017

BEST INSTITUT FÜR BERUFSBEZOGENE WEITERBILDUNG UND PERSONALTRAINING GMBH

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Allgemeine Informationen über Österreich ..... | 2  |
| Unternehmensgründung in Österreich .....       | 2  |
| Rechtsformen in Österreich .....               | 2  |
| Einzelunternehmen .....                        | 3  |
| Offene Gesellschaft (OG).....                  | 4  |
| Kommanditgesellschaft (KG) .....               | 5  |
| Aktiengesellschaft (AG) .....                  | 8  |
| Unternehmensbezeichnung .....                  | 9  |
| Steuerrecht in Österreich .....                | 11 |
| Gewinnermittlungsarten .....                   | 15 |
| MitarbeiterInnen .....                         | 17 |
| Arbeitsvertrag.....                            | 17 |
| Kollektivvertrag .....                         | 18 |
| Sozialversicherung der Dienstnehmer.....       | 19 |
| ArbeitnehmerInnenschutz.....                   | 19 |
| Auflösung von Arbeitsverhältnissen.....        | 20 |
| Förderungen .....                              | 21 |
| Quellen .....                                  | 24 |

# Allgemeine Informationen über Österreich

## Hauptstadt

Wien

## Bevölkerungszahl

8,747 Millionen (2016)

## Int. Kennzeichen

A

## Amtssprachen

Deutsch

Regionale Amtssprachen: Ungarisch, Slowenisch, Burgenland-Kroatisch

## Währung

1 Euro (€) = 100 Eurocent.

## Telefonvorwahl

+43

# Unternehmensgründung in Österreich

## Rechtsformen in Österreich

Eine der schwierigsten Entscheidungen bei der Unternehmensgründung ist die Wahl der gewünschten Rechtsform. Die Gründung eines Einzelunternehmens oder einer Gesellschaft hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab und unterliegt aus diesem Grund spezifischen Kriterien.

Die Wahl der „idealen“ Rechtsform bei der Unternehmensgründung ist von den persönlichen, rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien der Gründerinnen- und Gründerpersönlichkeit abhängig. (INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ENTREPRENEURSHIP 2014, 53f)

- **Persönliche** Kriterien: Teilnahme an der Geschäftsführung sowie persönliches Risiko



This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.  
[Project Number: 2016-1-UK01-KA202-024585]

- **Rechtliche** Kriterien: Haftungen, Kontrollrechte, arbeitsrechtliche Aspekte
- **Steuerliche** Kriterien: Minimierung der Steuerbelastung durch Rechtsformwahl
- **Betriebswirtschaftliche** Kriterien: Kapitalaufbringung und Finanzierung

## Einzelunternehmen

Die einfachste Form ein Unternehmen zu gründen, ist die Gründung eines „Einzelunternehmens“. Damit ist gemeint, dass eine natürliche Person ein Unternehmen gründet und dieses Unternehmen als AlleininhaberIn unter ihrer/seiner vollen persönlichen Haftung betreibt. EinzelunternehmerIn kann werden, wer die österreichische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzt. Zugelassen wird auch wer eine Aufenthaltsberechtigung für Österreich erlangt hat, die sie/ihn zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt.

Personen aus anderen Staaten sind zur Gewerbeausübung in Österreich nur zugelassen, wenn zwischenstaatliche Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Für freie Berufe (z.B. RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen u.a.) gelten zum Teil restriktivere Vorschriften für die Berufsausübung.

EinzelunternehmerInnen benötigen, wenn sie ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben (z.B. Handel, Gewerbe, Industrie), eine Gewerbeberechtigung und sie müssen ihre unternehmerische Tätigkeit dem Finanzamt anzeigen.

Die Eintragung von Einzelunternehmen im Firmenbuch (Handelsregister) ist nur dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Umsatzerlöse von mehr als € 700.000 pro Geschäftsjahr oder in einem Geschäftsjahr von mehr als € 1.000.000 erzielt haben. Einzelunternehmen können sich aber jedenfalls – auch wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt – freiwillig in das Firmenbuch in Österreich eintragen lassen.

Nicht in das Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen können ihre Einkünfte (Gewinn/Verlust) durch Einnahmen-Ausgaben Rechnung ermitteln. Sind sie hingegen gesetzlich verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen, so besteht in der Regel die Verpflichtung zur Bilanzierung nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit einem Euro Mindestkapital – wie sie etwa Deutschland in der Form der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ kennt – existiert in Österreich nicht. Allerdings ist die Gründung einer „gründungsprivilegierten GmbH“ möglich, bei der die GründungsgesellschafterInnen das Kapital für die Dauer von zehn Jahren nur mit € 5.000 bar einzahlen müssen und nur für weitere € 5.000 persönlich haften.

In Hinblick auf die volle persönliche Haftung des Einzelunternehmens für alle Verbindlichkeiten aus seinem Geschäftsbetrieb besteht vielfach der Wunsch, das Haftungsrisiko zu beschränken und zu diesem Zweck eine GmbH, eine AG, eine SE oder eine GmbH & Co KG zu gründen. (CMS 2016, 7)

### Offene Gesellschaft (OG)

Eine Offene Gesellschaft (OG) ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, die jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben kann. Sie besteht aus mindestens zwei GesellschafterInnen, die persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften. GesellschafterInnen einer OG können natürliche und juristische Personen sein.

Die OG ist eine Personengesellschaft, es ist kein Stammkapital erforderlich. In Ermangelung einer anderen Vereinbarung haben die GesellschafterInnen gleiche Einlagen zu leisten, die in Geld oder in Dienstleistungen bestehen können. Die Gesellschaft hat unter ihrer Firma aufzutreten, kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden. (WKO 2017a)

Die Gründung der OG erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Für den Gesellschaftsvertrag ist zwar keine bestimmte Form gesetzlich vorgesehen; die Errichtung eines schriftlichen Vertrags ist aber dringend anzuraten. Die OG ist in das Firmenbuch einzutragen; sie entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist kein Stammkapital erforderlich; es muss also anlässlich der Gründung kein Bargeld aufgebracht werden. Die OG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und klagen und geklagt werden. Die GesellschafterInnen haften persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung kann gegenüber GläubigerInnen nicht beschränkt werden.

Grundsätzlich ist jede/jeder GesellschafterIn zur Geschäftsführung befugt und kann die OG auch allein vertreten. (WKO 2017b)

### Kommanditgesellschaft (KG)

Kommanditgesellschaften sind Personengesellschaften. KGs bestehen somit aus einer oder mehreren „natürlichen“ oder aber auch „juristischen“ Personen. Wirtschaftsrechtlich gesehen müssen sich in Österreich, zur Gründung einer KG, also zwei oder mehr Personen für einen dezidiert wirtschaftlichen und Ertrag ausgerichteten Zweck zusammenschließen, um gemeinsam eine KG zu gründen.

Die beiden TeilhaberInnen bzw. Mitglieder können beide FreiberuflerInnen sein. Haben sich zwei Personen zusammengeschlossen, dann spricht man von einer/einem KommanditistIn und einer/einem KomplementärIn. Schließen sich mehrere Personen zu einer KG zusammen, werden eine/ein KommanditistIn und mehrere KomplementärInnen bestellt.

Bei der KG übernimmt eine/ein TeilhaberIn die Haftung den GläubigerInnen der Gesellschaft gegenüber. Rechnungsgrundlage für diese Haftung bildet die Vermögenseinlage im Fall der/des KommanditistIn, die/der KomplementärIn haftet ohne Einschränkung. (SELBSTSTÄNDIGMACHEN 2017)

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

Eine GesBR entsteht durch den vertraglichen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die mit ihrer Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen, sofern die GesellschafterInnen dafür keine andere Gesellschaftsform wählen. Sie kann für jeden erlaubten Zweck gegründet werden und jede erlaubte Tätigkeit zum Gegenstand haben.

Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich formfrei, also auch mündlich oder konkludent geschlossen werden. Es ist aber empfehlenswert, den Gesellschaftsvertrag schriftlich zu verfassen. Die meisten gesetzlichen Bestimmungen sind dispositiv. Das bedeutet, es können im Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen vorgesehen sein.

Einer GesbR kommt keine Rechtspersönlichkeit zu, sie wird daher nicht im Firmenbuch eingetragen.

Wenn die GesbR ein Unternehmen betreibt, dessen Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (mehr als 700.000 Euro Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren oder mehr als eine Million Euro Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr), muss sie in eine offene Gesellschaft (OG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) umgewandelt und in das Firmenbuch eingetragen werden. (UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL 2017)

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Geschäftsanteile mit Stammeinlagen zerlegt ist. Die Stammeinlagen sind die Beiträge der GesellschafterInnen zur Bildung des Stammkapitals. Die Gesellschaft ist juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden. Anders als Personengesellschaften (OG, KG etc.) kann eine GmbH auch nur durch eine Person errichtet werden.

Das Stammkapital, das durch die GesellschafterInnen aufzubringen ist, muss mindestens 35.000 Euro betragen. Davon ist die Hälfte bei der Gründung bar einzuzahlen (ausgenommen z.B. besondere Fälle der Umgründung zur Fortführung eines mindestens seit fünf Jahren bestehenden Unternehmens).

Neu zu gründende GmbHs können das sogenannte Gründungsprivileg in Anspruch nehmen: Das Stammkapital beträgt zwar nominell 35.000 Euro. Im (Gründungs)Gesellschaftsvertrag kann aber vorgesehen werden, dass die gründungsprivilegierten Stammeinlagen auf 10.000 Euro beschränkt werden. Davon ist die Hälfte in bar einzuzahlen; Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Von diesen Bareinlagen müssen wenigstens 5.000 Euro sofort eingezahlt werden. Dieses Gründungsprivileg besteht für maximal zehn Jahre ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. Es führt in der Praxis dazu, dass die GesellschafterInnen (trotz des nominellen Stammkapitals von 35.000 Euro) innerhalb dieser Frist insgesamt höchstens 10.000 Euro als

Stammeinlagen einzuzahlen haben; das gilt auch für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Das Gründungsprivileg muss bereits bei der Gründung im Gesellschaftsvertrag bzw. der Erklärung über die Errichtung einer GmbH enthalten sein und kann NICHT nachträglich durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags eingefügt werden.

Für die Gründung:

- Abschluss eines **Gesellschaftsvertrags** bzw. Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft bei einer Ein-Personen-GmbH, jeweils in Notariatsaktform.
  - **Mindestinhalt:** Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Betrag der von jeder/jedem GesellschafterIn auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).
  - **Optional**er Inhalt: Gründungsprivileg, Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, Generalversammlung, Beschlussfassung der GesellschafterInnen, Gewinnverwendung, Aufgriffsrechte bezüglich Geschäftsanteilen, Minderheitenrechte etc.
- Beschluss über die Bestellung der ersten GeschäftsführerInnen, sofern nicht bereits im Gesellschaftsvertrag vorgenommen.
- Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche GeschäftsführerInnen (notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften). Die GmbH entsteht durch Eintragung in das Firmenbuch (konstitutive Eintragung). Dem Firmenbuchgesuch sind beizulegen: Gesellschaftsvertrag/Erklärung über die Errichtung einer GmbH in notarieller Ausfertigung, GesellschafterInnenliste, GeschäftsführerInnenverzeichnis, Bestellungsbeschluss der GeschäftsführerInnen (soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgt), Musterzeichnungen der GeschäftsführerInnen, Bankbestätigung über die Einzahlung der bar zu leistenden Einlagen, eventuell Gutachten der Wirtschaftskammer über den Firmenwortlaut. Für die Eintragung fallen Gerichtsgebühren an; diese Gebühren entfallen, wenn das Neugründungsförderungsgesetz anwendbar ist.



Grundsätzlich haftet nur die Gesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen, d.h., es besteht keine direkte oder persönliche Haftung der GesellschafterInnen. Die GesellschafterInnen haften nur für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals. (WKO 2017c)

## Aktiengesellschaft (AG)

Als zweite Rechtsform von Kapitalgesellschaften ist die Aktiengesellschaft (AG) zu nennen. Als juristische Person genießt die AG eigene Rechtspersönlichkeit, ist TrägerIn von Rechten und Pflichten, und die AktionärInnen haften grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der AG.

Das gesetzliche Mindest-Grundkapital einer AG beträgt € 70.000 und muss bei Gesellschaftsgründung mindestens zu einem Viertel geleistet werden. Die Gründung der AG kann durch eine oder durch mehrere natürliche oder juristische Personen erfolgen. Die Ein-Personen-Gründung ist daher zulässig. Wenn in der AG nur eine/ein einziger AktionärIn vorhanden ist, ist dieser im Firmenbuch namentlich einzutragen.

Die Gründung einer AG ist insofern komplizierter als jene einer GmbH, als bei der Gründung nicht nur der oder die Vorstandsmitglieder, sondern auch sämtliche Aufsichtsratsmitglieder (mindestens drei) und sämtliche AktionärInnen die Anmeldung der AG zum Firmenbuch notariell beglaubigt unterschreiben müssen. Die Gründungsurkunde (Feststellung der Satzung) ist in Form eines Notariatsakts zu erstellen. Bevollmächtigungen in notariell beglaubigter Form sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder der AG müssen Musterunterschriften notariell beglaubigt unterfertigen.

Der von den GründerInnen der AG bestellte Aufsichtsrat hat durch Beschluss den ersten Vorstand zu bestellen. Wird die AG nicht ausschließlich durch Bareinlagen, sondern auch durch Sacheinlagen gegründet – was zulässig ist –, so hat zwingend eine Gründungsprüfung durch eine/einen vom Gericht bestellteN GründungsprüferIn stattzufinden. Bareinlagen sind – genauso wie bei der GmbH – auf ein Bankkonto der AG in Gründung einzuzahlen, und dem Firmenbuchgericht ist eine Bestätigung der Bank vorzulegen. (CMS 2016, 17)

Die zwingenden Organe einer AG sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Willensbildung der AktionärInnen erfolgt in der Hauptversammlung, die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats wählt. Die Geschäftsführung und Vertretung der AG erfolgt durch den Vorstand, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat ernannt werden. (WKO 2017b)

## Unternehmensbezeichnung

Früher oder später stellt sich die Frage, wie das Unternehmen heißen soll. Firma ist immer der in das Firmenbuch eingetragene Name einer/eines UnternehmerIn. Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Sie darf keine Angaben enthalten, die über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Es dürfen keine wesentlichen Irrtümer über Art, Umfang und Branchenbezug entstehen.

Die Kennzeichnungskraft einer Firma zielt auf Individualisierung bzw. das Identifizieren eines Unternehmens ab. Die Firma muss also Unterscheidungskraft gewährleisten und die Verbindung zu einem ganz bestimmten Unternehmen herstellen. Der Firmenname muss sich besonders von allen am selben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Damit wird die allgemeine Bestimmung verschärft.

Zulässig sind Personen-, Sach- oder Fantasiefirmen, auch Geschäftsbezeichnungen können den Firmenkern bilden. Unaussprechliche oder sinnlose Zeichen bzw. Buchstabenkombinationen sind unzulässig. Die Firma muss grundsätzlich in lateinischen Buchstaben geschrieben werden. In der Firma einer/eines EinzelunternehmerIn oder einer eingetragenen Personengesellschaft darf der Name einer anderen Person als der/des EinzelunternehmerIn oder einer/eines unbeschränkt haftenden GesellschafterIn nicht aufgenommen werden. Die Sachfirma wiederum muss den Unternehmensgegenstand transportieren, sonst handelt es sich um eine Fantasiebezeichnung. Reine Branchen- oder Gattungsbezeichnungen ohne individualisierende Zusätze haben keine Unterscheidungskraft. So muss grundsätzlich eine Sachfirma immer mit einem Namen oder einer Fantasiebezeichnung gekoppelt werden.

Diese Bezeichnung muss sowohl auf Geschäftspapieren (z.B. Briefpapieren, Rechnungs- und Auftragsformularen etc.) als auch zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte (Geschäftslokal) verwendet werden. Für Form, Größe und Platzierung auf Geschäftspapieren sieht das Gesetz keine näheren Bestimmungen vor. Die leserliche Angabe in einer Kopf- oder Fußzeile ist zweckmäßig. Bei Gesellschaften muss zusätzlich auf den Geschäftspapieren die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht sowie der Sitz des Unternehmens angegeben werden – auch wenn dieser nicht mit der Adresse ident ist. Der Firmenwortlaut kann bereits im Vorfeld beim Firmenbuchgericht oder der jeweiligen Beratungsstelle der Wirtschaftskammer überprüft werden.

| <b>Zusätzlich sind zwingende Rechtsformzusätze zu verwenden:</b>  |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einzelunternehmen:</b> Nicht im Firmenbuch eingetragen: Vor- und Zuname, im Firmenbuch eingetragen: Personen-, Sach-, Fantasiefirma mit Zusatz „eingetrageneR UnternehmerIn“ oder „e.U.“</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR):</b> Hinweis auf das Bestehen einer solchen; z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder GesbR.</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Offene Gesellschaft (OG):</b> Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „offene Gesellschaft“ oder „OG“.</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kommanditgesellschaft (KG):</b> Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“. Der Name des Kommanditisten darf nicht aufgenommen werden.</li> </ul>             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):</b> Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“, „GesellschaftmbH“, „GesmbH“.</li> </ul>       |

Soll zur besseren Vermarktung eine zusätzliche Bezeichnung geführt werden, so spricht man in diesem Fall von einer Etablissementbezeichnung (Geschäftsbezeichnung). Diese darf ebenfalls nicht täuschend sein oder zu Verwechslungen führen. So kann beispielsweise die nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmerin Susanne Maier zusätzlich zu ihrem Vor- und Nachnamen folgende Geschäftsbezeichnung verwenden: Wollstube Susi bei Betreiben eines Strickwarenhandels. (WKO 2017e, 26f)

## Steuerrecht in Österreich

Grundsätzlich kann bei der Unternehmensbesteuerung zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer unterschieden werden. Gegenstand der **Einkommensteuer (ESt)** ist das Gesamteinkommen. Hierbei muss beachtet werden, dass, im Gegensatz zu unselbstständig Beschäftigten, die Steuer durch Veranlagung berechnet wird und folglich eine Steuererklärung notwendig ist. Bei Einzelunternehmen muss der gesamte Gewinn versteuert werden. Bei Personengesellschaften hingegen wird der Gewinn anteilig den GesellschafterInnen und zugerechnet und versteuert (INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ENTREPRENEURSHIP 2014, 68). In Österreich erfolgt die Berechnung der Einkommensteuer über die folgenden Tarifstufen (gültig ab 2016):

| Jahres-Einkommen in €     | Einkommen-Steuer in €                                   | Durchschnitt-Steuersatz in % | Grenz-Steuersatz in % |
|---------------------------|---|------------------------------|-----------------------|
| < 11.000                  | 0   | 0                            | 0                     |
| > 11.000<br>bis<br>18.000 | $(\text{Einkommen} - 11.000) \times 25 \%$              | 0 – 9,72                     | 25                    |
| > 18.000<br>bis<br>31.000 | $(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.750$      | 9,72 – 20,32                 | 35                    |
| > 31.000<br>bis<br>60.000 | $(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 6.300$      | 20,32 – 30,80                | 42                    |
| > 60.000<br>bis<br>90.000 | $(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48 \% + 18.480$     | 30,80 – 36,53                | 48                    |
| > 90.000<br>bis<br>1 Mio. | $(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50 \% + 32.880$     | 36,53 – 48,79                | 50                    |
| > 1 Mio.                  | $(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55 \% + 487.880$ | > 48,79                      | 55                    |

|                           |  |  |  |
|---------------------------|--|--|--|
| (befristet 2016 bis 2020) |  |  |  |
|---------------------------|--|--|--|

Tab. 1: Einkommenssteuertarife

Außerdem gibt es bestimmte Steuerabsetzbeträge, die die zu zahlende Steuer reduzieren.

| <b>Steuerabsetzbeträge</b>   |   |
|--|---|
| Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)                  | 54,00 €/Jahr bis 2015<br>entfällt ab 2016                   |
| Verkehrsabsetzbetrag   | 291,00 €/Jahr bis 2015<br>400,00/Jahr ab 2016 <sup>1)</sup> |
| Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)          | 400,00 €/Jahr   |
| erhöhter Pensionistenabsetzbetrag <sup>2)</sup> (mit Einschleifregelung) | 764,00 €/Jahr   |
| Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind                               | 494,00 €/Jahr   |
| Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern <sup>3)</sup>               | 669,00 €/Jahr   |
| Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind                                | 494,00 €/Jahr   |
| Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern <sup>3)</sup>                | 669,00 €/Jahr   |
| Kinderabsetzbetrag   | 58,40 €/Monat und Kind                                      |
| Unterhaltsabsetzbetrag   | 29,20 bis 58,40 €/Monat und Kind                            |

<sup>1</sup> Der ArbeitnehmerInnen- oder GrenzgängerInnenabsetzbetrag wurde in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Damit besteht ein einheitlicher Absetzbetrag für alle DienstnehmerInnen, unabhängig von der Lohnsteuerpflicht oder der GrenzgängerInneneneigenschaft.

<sup>2</sup> Wenn Pensionseinkünfte höchstens 19.930 €/Jahr, Ehepartnerneinkünfte höchstens 2.200 €/Jahr und kein AlleinverdienerInnenabsetzbetrag.

<sup>3</sup> Der AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

|  |  |
|--|--|
| Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht) | 2 € pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte |
|--|--|

Tab. 2: Steuerabsetzbeträge

Die **Körperschaftsteuer (KöSt)** fällt bei Unternehmen an, die als juristische Personen gelten. Darunter fallen die GmbH und die AG, ferner auch Genossenschaften, Sparkassen und Vereine. Besteht der Wunsch, eine GmbH oder eine AG gründen, muss beachtet werden, dass zunächst auf Unternehmensebene ein einheitlicher KöSt-Satz von 25% anfällt. Jedenfalls ist für eine GmbH die Mindeststeuervorauszahlung quartalsweise in Höhe von 437,50 € zu entrichten. Für Aktiengesellschaften gelten höhere Sätze. Im Falle einer Ausschüttung des verbleibenden Gewinns muss dieser auf der Ebene der beteiligten Privatpersonen mit der KESt (25%) endbesteuert werden. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit einer Veranlagung des ausgeschütteten Gewinns mit dem halben Durchschnittssteuersatz. (ebd., 69)

| Mindestkörperschaftsteuer          | pro Jahr  | pro Quartal |
|------------------------------------|-----------|-------------|
| GmbH*)                             | € 1.750,- | € 437,50,-  |
| AG                                 | € 3.500,- | € 875,-     |
| Kreditinstitute und Versicherungen | € 5.452,- | € 1.363,-   |

\*) Die Mindest-KöSt für nach dem 30. Juni 2013 gegründete GmbHs beträgt in den ersten 5 Jahren € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal und in den folgenden 5 Jahren € 1.000,- pro Jahr bzw. € 250,- pro Quartal. Ab dem 11. Jahr ist die volle Mindest-KöSt zu zahlen.

Tab. 3: Mindestkörperschaftssteuer

Die KöSt unterscheidet zwischen **unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht**. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst das gesamte Einkommen einer Körperschaft, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland oder im Ausland bezogen wird und aus welchen Einkünften es sich zusammensetzt.

Ihren Sitz haben Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Er muss mit dem Sitz der Körperschaft nicht übereinstimmen. Somit kann es also sein, dass Körperschaften mit Sitz im Ausland dennoch in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sich die für die Leitung maßgeblichen Personen, z.B. GeschäftsführerIn, überwiegend in Österreich aufhalten und von hier aus die unternehmensleitenden Entscheidungen treffen. Beschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf bestimmte inländische Einkünfte. (WKO 2017d)

Sobald der Betrieb eröffnet und dem Finanzamt gemeldet wurde, werden im Normalfall vom Finanzamt für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer Vorauszahlungen vorgeschrieben. Alle übrigen zu bezahlenden Steuern (insbesondere Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc.) sind selbsttätig zu berechnen und zum Fälligkeitstermin zu bezahlen. Für diese Steuern erfolgt keine Vorschreibung durch das Finanzamt. Der nachfolgende Steuerkalender verschafft einen Überblick über die Höhe und Termine der wichtigsten Steuern. (WKO 2017e, 40)

| Steuerkalender für die wichtigsten Steuern                                       |  |                             |                         |
|--|--|-----------------------------|-------------------------|
| Abgabenart   | Höhe   | Fälligkeit                  | abzuführen an           |
| <b>Umsatzsteuer</b>  | 0%, 10%, 13% oder 20% des Nettobetrages                                    | 15. des übernächsten Monats | Finanzamt               |
| <b>Einkommensteuer</b>   | 0-55% vom Einkommen  | 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. | Finanzamt               |
| <b>Körperschaftsteuer</b>  | 25% vom Gewinn   | 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. | Finanzamt               |
| <b>Lohnsteuer</b>  | 0-55% vom Lohn/Gehalt abzgl. SV und Freibeträge                            | 15. des Folgemonats         | Finanzamt               |
| <b>Kommunalsteuer</b>  | 3% von der Bruttolohnsumme   | 15. des Folgemonats         | Gemeinde/<br>Stadtkasse |
| <b>Dienstgeberbeitrag</b><br>zum Familienlastenausgleichsfonds + Zuschlag zum DB | 4,5% + 0,36 bis 0,44% von der Bruttolohnsumme (DZ abhängig vom Bundesland) | 15. des Folgemonats         | Finanzamt               |

Abb. 1: Steuerkalender

## Gewinnermittlungsarten

### 1. Doppelte Buchführung

Der Ausdruck "Buchführung" ist mit dem Begriff der "doppelten Buchhaltung" gleichzusetzen. Die "doppelte Buchhaltung" hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (so genannte "Soll-Haben-Gleichheit")
- Zweifache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung

Zum Wesen der "doppelten Buchhaltung" gehört auch

- die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern (z.B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch),
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d.h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der Gewinn (Verlust) wird zweifach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): Das Reinvermögen (= Vermögen abzüglich Schulden) am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwendungen gegenüberstellt.

### 2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung)





Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die E/A-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, und für FreiberuflerInnen wie ÄrztInnen und RechtsanwältInnen, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs)Einnahmen und (Betriebs)Ausgaben sind aufzuzeichnen.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus. Eine Ausgabe hängt davon ab, ob bei der Unternehmerin/beim Unternehmer eine Verminderung ihrer/seiner Zahlungsmittel eingetreten ist. Die E/A-Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss (sog. Zufluss- und Abflussprinzip).

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht vor allem bei der Geltendmachung der Abschreibung für Abnutzung für abnutzbares Anlagevermögen (z.B. Betriebsgebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Kraftfahrzeuge). Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 400 Euro (bei Vorsteuerabzugsberechtigung ohne USt) betragen, spielt ihre tatsächliche Bezahlung keine Rolle. Ab der Inbetriebnahme ist hier wie bei Bilanzierern die Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgabe absetzbar.

Das Abflussprinzip gilt bei der E/A-Rechnung grundsätzlich auch für das Umlaufvermögen, also den Warenbestand, Roh- und Hilfsstoffe und dergleichen. Davon ausgenommen sind nur Grundstücke einschließlich Gebäuden und grundstücksgleiche Rechte sowie Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Metalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

### **3. Pauschalierung**

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

- einerseits zwischen der Gewinnpauschalierung (der Gewinn wird pauschaliert) und der Teilpauschalierung (nur die Betriebsausgaben werden ganz oder teilweise pauschaliert) und

- andererseits zwischen der Branchenpauschalierung (z.B. für LebensmittelhändlerIn, SchriftstellerIn, KünstlerIn) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Basispauschalierung.

(BMF 2017)

## MitarbeiterInnen

Seit 1.3.2011 müssen ArbeitgeberInnen und private ArbeitsvermittlerInnen in Stelleninseraten das kollektivvertragliche Mindestentgelt angeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinweisen – wenn diese besteht. Kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, ist ab 1.8.2013 jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen dienen soll (Verhandlungsbasis).

Beim Einstellen von ArbeitnehmerInnen müssen Sie gesetzliche und kollektivvertragliche Regelungen beachtet werden. (WKO 2017e, 88)

## Arbeitsvertrag

Merkmale des Arbeitsvertrages sind die persönliche Arbeitsleistung der/des ArbeitnehmerIn, die Bindung an die betriebliche Arbeitszeit, vorgegebener Arbeitsort und Weisungsgebundenheit. Klären Sie zunächst, ob ein ArbeiterInnen- oder AngestelltInnenverhältnis vorliegt.

- AngestellteR: kaufmännische Tätigkeiten, sonstige höhere Tätigkeiten oder Büroarbeiten
- ArbeiterIn: manuelle Tätigkeiten oder FacharbeiterInnentätigkeiten

Es ist nach dem Gesetz möglich, nur einen Dienstzettel auszustellen, der nicht unterschrieben wird. Es empfiehlt sich jedoch der Abschluss eines Arbeitsvertrages für ArbeiterInnen oder AngestelltInnen. Darin werden die getroffenen Vereinbarungen beweisbar schriftlich festgehalten.

Neben dem üblichen Vertragsinhalt wie Name, Art und Ort der Dienstleistung, Entgelt, Arbeitszeit und Urlaubsanspruch können zusätzliche Vereinbarungen in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

- Probezeit: Wenn der anzuwendende Kollektivvertrag keine Probezeit vorsieht, kann eine solche bis zur Dauer eines Monats (nicht identisch mit dem Kalendermonat) vereinbart werden.
- Befristung: Bei der Befristung wird das Arbeitsverhältnis am Anfang auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Dann läuft das Arbeitsverhältnis entweder aus oder wird auf unbefristete Zeit verlängert. Die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse bewirkt einen unzulässigen Kettenarbeitsvertrag.
- Mehrarbeitsverpflichtung: Bei Teilzeit- und Vollbeschäftigten kann eine Verpflichtung zur Leistung von Mehr- und/oder Überstunden vereinbart werden.
- Kündigungsmöglichkeit: Bei AngestellInnen kann vereinbart werden, dass die/der ArbeitgeberIn zu jedem 15. oder Monatsletzten kündigen kann (soweit der Kollektivvertrag dieser Branche dies zulässt).
- Konkurrenzklausel: Es kann unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden, dass die/der ArbeitnehmerIn z.B. bei Selbstkündigung ein Jahr lang nicht bei Konkurrenzbetrieben tätig sein darf.

Neben dem Arbeitsvertrag gibt es Vertragsformen, die nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, aber nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen können. Beim **freien Dienstvertrag** verpflichtet sich eine/ein freieR DienstnehmerIn zu Dienstleistungen, aber ohne Bindung an Arbeitszeit und Weisungen und somit nicht in persönlicher Abhängigkeit. Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich die/der WerkvertragsnehmerIn in wirtschaftlicher Selbstständigkeit zur Erbringung eines Werkes (Erfolges) in Form eines abgeschlossenen Projektes. (ebd., 88f)

### Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag gilt jeweils für eine Branche und wird von den KollektivvertragspartnerInnen abgeschlossen. Im Kollektivvertrag werden als Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen zahlreiche Materien geregelt. Solche Materien sind beispielsweise:

- Mindestlöhne und Gehälter
- Arbeitszeit und Arbeitszeitverteilung (Durchrechnung und Flexibilisierung)
- Dienstverhinderungsgründe
- Kündigungsfristen und -termine usw.

Der Kollektivvertrag schafft gleiche Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche. Im Arbeitsvertrag darf keine Schlechterstellung gegenüber dem Kollektivvertrag vereinbart werden. Auf der anderen Seite stellt der Kollektivvertrag auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die KonkurrentInnen innerhalb einer Branche her. (ebd.,89)

### Sozialversicherung der Dienstnehmer

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses in die/der ArbeitgeberIn verpflichtet, vor Antritt der Arbeit die DienstnehmerInnen bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Dies kann entweder in zwei Schritten erfolgen, indem vor Arbeitsantritt eine Kurzmeldung (Post, Telefon oder Telefax) und binnen sieben Tagen nach Arbeitsantritt die noch fehlenden Angaben dem zuständigen Krankenversicherungsträger bekannt gegeben werden oder die Anmeldung wie bisher in einem Schritt (elektronisch) vor Arbeitsantritt vorgenommen wird.

Die Sozialversicherungsbeiträge teilen sich auf in einen DienstgeberInnen- und einen DienstnehmerInnenanteil. Beitragsgrundlage ist das Bruttoentgelt. Aufwandsentschädigungen wie Tagesdiäten oder Kilometergeld sind innerhalb bestimmter Grenzen sozialversicherungsfrei. 2017 beträgt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage 4.980,- Euro. Die ArbeitnehmerInnen sind grundsätzlich in der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Die geringfügige Beschäftigung ist ein Beschäftigungsverhältnis, in dem die sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Das vereinbarte und bezahlte Monatsentgelt darf den Betrag von 425,70 Euro brutto monatlich (2017) nicht übersteigen. Arbeitsrechtlich handelt es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine Form von Teilzeitarbeit. Es hat daher auch die/der geringfügig Beschäftigte Anspruch auf kollektivvertraglichen Mindestlohn, Sonderzahlungen im Sinne des Kollektivvertrages, Entgeltfortzahlung im Krankenstand, Entgeltfortzahlung bei sonstigen Dienstverhinderungsgründen, Pflegefreistellung, Urlaub und Abfertigung Alt bzw. für Neueintritte seit 1.1.2003 auf Betriebliche MitarbeiterInnenvorsorge (Abfertigung Neu). (ebd., 89f)

### ArbeitnehmerInnenschutz

Die/Der ArbeitgeberIn muss die Sicherheit und Gesundheit aller ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit gewährleisten (technischer ArbeitnehmerInnenschutz). Das Einhalten der technischen



This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.  
[Project Number: 2016-1-UK01-KA202-024585]

Sicherheitsbestimmungen wird durch Arbeitsinspektorate (staatliche Organe mit Zutrittsbefugnis) überwacht. Daher muss der Arbeitsplatz auf mögliche Gefahren geprüft und diese beseitigt werden. Diesen Vorgang nennt man Evaluierung, wobei ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument angelegt wird. Verpflichtend vorgeschrieben ist zusätzlich die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller ArbeitnehmerInnen. Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können dazu kostenlos die Dienste der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Anspruch nehmen.

ArbeitgeberInnen müssen zudem das Einhalten der Arbeitszeitgrenzen, der Pausen, der Wochenendruhe etc. gewährleisten. Außerdem dürfen bestimmte, besonders geschützte Personen (Schwangere, Jugendliche) keine schweren oder gefährlichen Arbeiten verrichten und zu bestimmten Zeiten nicht eingesetzt werden. Auch das wird vom Arbeitsinspektorat strikt überwacht.

Drittstaatsangehörige ArbeitnehmerInnen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes oder der Schweiz besitzen, sind drittstaatsangehörige Personen. Diese dürfen nur mit einer Bewilligung auf Basis des AusländerInnenbeschäftigungsgesetzes in Österreich arbeiten. Zuständig für das Erteilen der Bewilligungen ist das Arbeitsmarktservice (AMS). Bei Übertreten des AusländerInnenbeschäftigungsgesetzes drohen schwerwiegende Folgen und hohe Geldstrafen.

Für alle Staatsangehörigen aus den EU-Staaten gilt die volle ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit in Österreich – Ausnahme: kroatische StaatsbürgerInnen. Für diese gelten längstens bis 30.6.2020 Übergangsregelungen. (ebd., 91)

### Auflösung von Arbeitsverhältnissen

Arbeitsverhältnisse sind Dauerschuldverhältnisse. Sie bestehen so lange, bis sie von einer Seite – ArbeitgeberIn oder ArbeitnehmerIn – beendet oder einvernehmlich aufgelöst werden. Bei den meisten Auflösungsarten ist die sogenannte Auflösungsabgabe durch die/den ArbeitgeberIn in der Höhe von 124,- Euro zu entrichten. Die wichtigsten Auflösungsarten:

- Auflösung während der Probezeit (max. ein Monat)
- Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses v Kündigung durch ArbeitgeberIn oder ArbeitnehmerIn

- fristlose Entlassung (bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes)
- berechtigter vorzeitiger Austritt der/des Arbeitnehmers (bei einem Austrittsgrund)
- einvernehmliche Auflösung

Speziell bei der Kündigung müssen sowohl ArbeitgeberIn als auch ArbeitnehmerIn Fristen und Termine einhalten. Kündigungsfristen und -termine ergeben sich für AngestelltInnen aus dem AngestelltInnengesetz, bei ArbeiterInnen aus dem Branchen-Kollektivvertrag.

Bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen sind gesetzlich während eines bestimmten Zeitraumes vor Kündigungen (Entlassungen) durch ArbeitgeberInnen geschützt. Einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (mit besonderen Formvorschriften) steht jedoch meist nichts im Wege. Es handelt sich vor allem um:

- schwangere Arbeitnehmerinnen: Schwangerschaft bis vier Wochen nach Ablauf der Karenz; bei Inanspruchnahme von Elternteilzeit besteht Kündigungsschutz bis maximal vier Wochen nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes (danach Motivschutz)
- PräsenzdienersInnen und ZivildienersInnen ab der Mitteilung vom Einberufungsbefehl oder Zuweisungsbescheid durch die/den ArbeitnehmerIn bis grundsätzlich ein Monat nach Ablauf des Dienstes
- BetriebsrätsInnen bis drei Monate nach Ablauf der Funktionsperiode
- Behinderte mit mindestens 50-prozentiger Behinderung ab Zuerkennung der Stellung als begünstigter BehinderteR durch das Sozialministeriumservice
- Lehrlinge (bei der Lehre handelt es sich um ein befristetes und daher unkündbares Ausbildungsverhältnis; nur eine vorzeitige Auflösung aus besonderen Gründen und eine außerordentliche Auflösung sind möglich)

(ebd., 91f)

## Förderungen

Es gibt zahlreiche Fördermodelle für bestehende Unternehmen und ExistenzgründerInnen auf Bundes-, Landes-, teilweise auch auf Gemeindeebene. Möglichkeiten und Art der Förderungen

sind dabei von mehreren Faktoren abhängig – z.B. Neugründung oder Übernahme, Investitionshöhe, Branche, Standort, Geschäftsidee, Innovationsgrad oder Wachstumspotenzial.

- Grundsätzlich gilt: zuerst die Förderung beantragen, dann investieren! Und hier ist es wichtig, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird; das heißt vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen und/oder Maschinen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Nachträglich gibt es in der Regel keine Förderung.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht.
- Die Vergabe von Finanzierungs-Förderungen (z.B. zinsgünstige Kredite) erfolgt in der Regel nach banküblichen Sicherheiten.
- Einreichen müssen Sie zumeist bei Ihrer Hausbank.
- Förderungsanträge müssen rechtzeitig eingereicht und die Bearbeitungsdauer beachtet werden.
- Meist muss für das Beantragen von Fördermitteln die Selbstständigkeit „hauptberuflich“ ausgeübt werden.

Diese Förderungsmöglichkeiten bestehen:

**Zuschüsse** für Investitionen, MitarbeiterEinstellung und Weiterbildungen

**Günstige Kredite** durch „nach oben“ gedeckelte Zinsen

**Garantien:** Übernahme von Sicherheiten für Kredite oder Eigenkapitalbeteiligungen für Kredite und Garantien für Beteiligungen mit Eigenkapitalcharakter

**Beteiligungskapital:** Erhalt von Beteiligungskapital mit Eigenkapitalcharakter

**Geförderte Beratung und Information:** Kostenlose Informationen, Gründungs- und Rechtsberatung sowie Zuschüsse zu Beratungsleistungen externer UnternehmensberaterInnen

**Befreiung von bestimmten Gebühren und Abgaben (NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNG NEUFÖG):** Sowohl NeugründerInnen als auch BetriebsübernehmerInnen sind durch das NeuFÖG von bestimmten Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Gründung oder Übernahme befreit.

(WKO 2017e, 78f)



This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.  
[Project Number: 2016-1-UK01-KA202-024585]



## Quellen

- BMF (2017): Online unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebliches-rechnungswesen/br-gewinnermittlungsarten-detail.html> [18.08.2017]
- CMS (2016): Unternehmensgründung in Österreich. Online unter [http://www.salzburgagentur.at/fileadmin/documents/wirtschaftsstandort\\_oestereich/unternehmensgruendung-2016.pdf](http://www.salzburgagentur.at/fileadmin/documents/wirtschaftsstandort_oestereich/unternehmensgruendung-2016.pdf) [18.08.2017]
- INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ENTREPRENEURSHIP (2014): Online unter [https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmensfuehrung/Gr%C3%BCndungsleitfaden/Dokumente/Gruendungsleitfaden\\_gesamt.pdf](https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmensfuehrung/Gr%C3%BCndungsleitfaden/Dokumente/Gruendungsleitfaden_gesamt.pdf) [18.08.2017]
- SELBSTSTÄNDIGMACHEN (2017): Online unter <https://www.selbststaendig-machen.at/kg-die-kommanditgesellschaft-gruendung-steuern-haftung/> [18.08.2017]
- UNTERNEHMENSSERVICE PORTAL (2017): Online unter [https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gruendungsfahrplan\\_gesellschaften/gesellschaftsformen/gesbr/Seite.470212.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gruendung/gruendungsfahrplan_gesellschaften/gesellschaftsformen/gesbr/Seite.470212.html) [18.08.2017]
- WKO (2017a): Online unter [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Offene\\_Gesellschaft\\_\(OG\).html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Offene_Gesellschaft_(OG).html) [18.08.2017]
- WKO (2017b): Online unter [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Welche\\_Gesellschaftsformen\\_gibt\\_es\\_in\\_Oesterreich\\_.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Welche_Gesellschaftsformen_gibt_es_in_Oesterreich_.html) [18.08.2017]
- WKO (2017c): Online unter [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gesellschaft\\_mit\\_beschraenkter\\_Haftung\\_\(GmbH\).html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gesellschaft_mit_beschraenkter_Haftung_(GmbH).html) [18.08.2017]
- WKO (2017d): Online unter [https://www.wko.at/service/steuern/Koerperschaftsteuer\\_\(KOeSt\).html](https://www.wko.at/service/steuern/Koerperschaftsteuer_(KOeSt).html) [18.08.2017]

WKO (2017e): Online unter

[https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/publikationen/lf\\_gruender-2017.pdf](https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/publikationen/lf_gruender-2017.pdf) [18.08.2017]



This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.  
[Project Number: 2016-1-UK01-KA202-024585]